



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - P

Präambel: Die „Schöne Leistung - Beautiful People Agentur Wilbertz & Wolan GbR“ – nachfolgend Agentur – betreibt die Vermittlung von Betreuungsleistungen im Messe und Eventbereich, namentlich die Vermittlung von selbständig gewerbetreibenden Modells, Messehostessen/ Hosts und Messemoderatoren – nachfolgend Auftragnehmer – im Rahmen vertraglicher Einzelvereinbarungen.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und finden auf alle Verträge zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer Anwendung. Abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur wirksam, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden.

### 1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird einmalig für das im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Projekt (z.B. Promotion-Aktionen, Messeveranstaltungen und Eventbetreuung) tätig. Der Auftragnehmer hat weder einen Anspruch darauf, dass ihm die Agentur einen Auftrag erteilt, noch ist er zur Annahme eines Auftrages verpflichtet. Ansprüche auf Erteilung weiterer Folgeaufträge des Auftragnehmers nach Ende der Veranstaltung bestehen nicht. Weder die Agentur noch der Auftragnehmer verpflichten sich zur Durchführung einer bestimmten Anzahl von Aufträgen.

### 2. Auftragserteilung

Die Vermittlung des Auftragnehmers durch die Agentur erfolgt auf der Grundlage von Einzelaufträgen, in denen die ausgehandelten jeweiligen Auftragskonditionen verbindlich festgelegt werden. Hierzu übersendet die Agentur dem Auftragnehmer zunächst ein entsprechendes Auftragsangebot, das neben den auszuhandelnden Auftragskonditionen auch die grundlegenden Informationen über den geplanten Einsatz enthält. Die verbindliche Annahme des Auftrages ist von dem Auftragnehmer online über das elektronische Bestätigungssystem vorzunehmen.

### 3. Kündigung und Stornierung

Die Auftragsverhältnisse können von jedem Vertragsteil ordentlich mit einer Frist von drei Tagen vor Veranstaltungsbeginn gekündigt werden. Der Tag des Zugangs der Kündigung wird bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und dem Kunden vorzeitig beendet oder storniert wird, ist die Agentur berechtigt, den Einzelauftrag des Auftragnehmers entsprechend zu kündigen bzw. zu stornieren. In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadenersatz des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer steht dann lediglich ein Honorar anteilig nach dem Grad der Auftragserteilung zu. Kündigungen bzw. Stornierungen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in Textform erfolgen.

### 4. Stellung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer. Er bestimmt seine Tätigkeit und seine Arbeitszeit im Wesentlichen frei, handelt eigenverantwortlich und ist an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden. Die Agentur ist lediglich berechtigt, die notwendigen grundsätzlichen Rahmenbedingungen, welche zur Auftragsdurchführung unerlässlich sind, vorzugeben. Der Auftragnehmer trägt sein unternehmerisches Risiko selbst; er arbeitet mit eigenen Betriebsmitteln (Kleidung etc.), sofern diese nicht seitens des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer nicht in den Betrieb der Agentur eingegliedert ist und in keinerlei persönlichem oder wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser steht. Der Arbeitserfolg des Auftragnehmers wird seitens des Kunden anhand eines Bewertungsbogens nachgehalten.

### 5. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat den Auftrag bei dem Kunden selbständig und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Fachliche und organisatorische Vorgaben des Kunden sind insoweit zu beachten, als diese für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Etwaige vom Kunden zur Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellte Materialien sind sorgsam zu behandeln und zu verwahren. Nach Beendigung des Auftrages hat der Auftragnehmer die ihm überlassenen Gegenstände unverzüglich auszuhandigen.

Ist der Auftragnehmer an der Durchführung eines Auftrages verhindert, hat er dies der Agentur unverzüglich – vorab telefonisch – unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Einsetzende Erkrankungen hat der Auftragnehmer der Agentur bis spätestens 14.00 Uhr am Vortag des Einsatzbeginns anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer der Agentur ein ärztliches Attest per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Agentur ist berechtigt, auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung des Auftragnehmers den Auftrag fristlos zu kündigen bzw. zu stornieren und den Auftrag anderweitig zu vergeben. Auch in diesen Fällen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadenersatz.

Der Auftragnehmer hat sich zwecks Vorbesprechung mit den Kunden stets 15 Minuten vor dem geplanten Einsatzbeginn am Einsatzort einzufinden. Bei unentschuldigtem Verspätungen behält sich die Agentur eine Kürzung des Honorars um bis zu 25 % vor. Sofern der Auftragnehmer nicht am Einsatzort erscheint, ist die Agentur berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € zu fordern. Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn der Auftragnehmer den Auftrag ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt. Die Agentur ist berechtigt, das vereinbarte Honorar angemessen zu mindern, wenn der Auftragnehmer den Auftrag nicht ordnungsgemäß durchführt, die Auftragsdurchführung vorsätzlich oder fahrlässig beeinträchtigt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Auftraggeberin nachhaltig verstößt.

Mit Annahme eines Auftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er regelmäßig auch für andere Auftraggeber selbstständig tätig ist und hieraus Einkünfte erzielt. Er versichert, dass er bereits bei dem für ihn zuständigen Gewerbeamt/Finanzbehörde gemeldet ist. Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer entgegen seiner Angaben keine anderweitigen Auftraggeber bzw. Einkünfte hat und wird das Auftragsverhältnis mit der Agentur aus diesem Grunde als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingestuft, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Agentur die von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer zu erstatten. Weiterführende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt.

### 6. Versicherung/Haftung

Der Auftragnehmer ist durch die Agentur weder haftpflicht- noch unfallversichert und muss dafür selbst Sorge tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung zu unterhalten, die das Risiko etwaiger Schäden, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung bei dem Kunden oder Dritten verursacht, abdeckt. Auf Verlangen der Agentur hat der Auftragnehmer das Bestehen einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

### 7. Abrechnung

Nach Beendigung des Auftrages rechnet der Auftragnehmer seine Leistungen unverzüglich ab und übersendet der Agentur eine den steuerlichen Anforderungen des § 14 Abs. IV UStG (dies sind insbesondere: Name, Rechnungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuernummer, Zweck der Tätigkeit, Zeitraum der Tätigkeit, Bankverbindung) genügende Schlussrechnung. Ein Anspruch auf Vorschuss- oder Abschlagszahlungen besteht grundsätzlich nicht. Daneben erhält der Auftragnehmer keine Erstattung von Auslagen oder Aufwendungen. Einzelheiten bleiben den jeweiligen Einzelaufträgen vorbehalten. Die Agentur weist den Auftragnehmer darauf hin, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung seiner Einnahmen aufgrund der ihm von der Agentur erteilten Aufträge selbst Sorge zu tragen hat.

### 8. Wettbewerbstätigkeit und Kundenschutz

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht. Die Agentur begrüßt und fördert ausdrücklich andere Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers zu weiteren Auftraggebern im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, für Kunden der Agentur nur auf der Grundlage eines von der Agentur vermittelten Auftrags tätig zu werden, es sei denn, dass er von einem anderen Unternehmen an den Kunden vermittelt wird. Der Auftragnehmer wird mit den Kunden der Agentur keine eigenen Vertragsverhältnisse begründen. Der Kundenschutz wirkt auch nach Beendigung des Auftrages für drei Jahre fort. Die Agentur ist berechtigt, für jeden Verstoß gegen die Kundenschutzklausel eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

### 9. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über alle Vorgänge und betriebliche Angelegenheiten der Agentur, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, interne Absprachen und Auftragskonditionen, gegenüber Kunden und Dritten strengstes Stillschweigen bewahren. Der Auftragnehmer wird ihm zur Kenntnis gelangte Geschäftsgeheimnisse nicht zu seinem eigenen Vorteil verwerten. Der Auftragnehmer ist nachdrücklich angehalten, gegenüber den Kunden keine Angaben über die Auftragskonditionen mit der Agentur zu machen und im Falle der Nachfrage auf diese Geheimhaltungsklausel zu verweisen. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Kunden nach eigenem Ermessen über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers zu befragen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter fort. Die Agentur ist berechtigt, für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

### 10. Verwendung von Daten-, Bild- & Filmmaterial

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die betriebs- und personenbezogenen Daten des Auftragnehmers und das von diesem übermittelte Bild- und Filmmaterial unentgeltlich zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, insbesondere das Bild- und Filmmaterial zu bearbeiten und zu verändern und für eigene Werbe und Präsentationszwecke zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht an dem übermittelten Bild- und Filmmaterial zusteht und durch die vorstehend geschilderte Verwendung des Bild- und Filmmaterials durch die Auftraggeberin keine Schutzrechte (insbesondere Urheber-, Wettbewerbs-, Lizenzrechte) Dritter verletzt werden. Diese vorgenannten und ihm zustehenden Rechte tritt der Auftragnehmer an die Auftraggeberin ab. Sollte die Auftraggeberin wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz beinhaltet auch die notwendigen Rechtsverteidigungskosten der Auftraggeberin und Schäden, die diesem infolge von Duldungs- und Unterlassungspflichten entstehen.

### 11. Haftung der Auftraggeberin

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet die Auftraggeberin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Vorstehende gilt entsprechend für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen der Auftraggeberin verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und sonstige Pflichtverletzungen.

### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Auftrag ist Köln.

### 12. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende oder ändernde Vereinbarung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Auftragsabreden gleichwohl wirksam. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Auftragsinhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke entsprechend.